



Protokollauszug vom

15.03.2023

Departement Soziales / Departementssekretariat:

Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»: Festsetzung des Abstimmungstermins und Abstimmungsempfehlung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.6-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an das Initiativkomitee «Ein Lohn fürs Leben» wird gemäss Beilage genehmigt.
2. Der Abstimmungstermin zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» wird auf den 18. Juni 2023 festgelegt.
3. Der Stadtrat empfiehlt die Initiative zur Annahme.
4. Ziffer 2 und Ziffer 3 Dispositiv stehen unter dem Vorbehalt, dass kein Rückzug der Initiative erfolgt.
5. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
6. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» kam mit Stadtratsbeschluss vom 13. Januar 2021 zustande. Mit Beschluss vom 12. Mai 2021 erklärte der Stadtrat die Initiative als teilweise gültig und beschloss, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. An der Parlamentssitzung vom 6. März 2023 folgte das Parlament dem Stadtrat und erklärte die Initiative für teilweise gültig. Es lehnte den Gegenvorschlag mit 46 zu 8 Stimmen deutlich ab. Die Volksinitiative wurde vom Parlament mit 30 Nein zu 24 Ja abgelehnt. Damit erfolgt eine Abstimmung über die teilweise gültige Volksinitiative, ausser die Volksinitiative würde zurückgezogen.

2. Schreiben an Initiativkomitee

Gemäss § 138 d Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR, LS 161) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung zurückziehen. Ein Rückzug der Initiative ist nicht mehr möglich, wenn der Stadtrat die Volksabstimmung angeordnet hat (vgl. § 138 d Abs. 4 i.V.m. § 149 GPR). Gemäss § 66 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR, LS 161.1) muss der Stadtrat dem Initiativkomitee deshalb Gelegenheit zum Rückzug der Initiative geben, bevor er die Volksabstimmung anordnet. Das Schreiben in der Beilage an die Vertretenden des Initiativkomitees ist zu genehmigen.

3. Abstimmungstermin

Der Stadtrat legt den Abstimmungstermin auf einen Sonntag fest (vgl. § 57 f. GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin ist der 18. Juni 2023. Der entsprechende Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass innert der angesetzten Frist kein Rückzug der Initiative erfolgt.

4. Abstimmungsempfehlung: Ja

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative.

Bereits in seiner Weisung (Parl.-Nr. 2022.14) hat der Stadtrat festgehalten: «Die Einführung eines Mindestlohns kann demnach ein Lösungsansatz sein, um Armut trotz Erwerbstätigkeit zu lindern. Der Stadtrat begrüsst den positiven Effekt der höheren Lohnsicherheit für Beschäftigte in Niedriglohnbereichen. In Winterthur sollen im Grundsatz existenzsichernde Löhne bezahlt werden.» Mit dem Gegenvorschlag hat der Stadtrat die Stossrichtung der Initiative unterstützt und die Anliegen der Initiantinnen und Initianten substantiell aufgenommen. Nach dem Wegfall des Gegenvorschlages kann der Grundsatz, dass in Winterthur existenzsichernde Löhne bezahlt werden sollen, nur mit der Zustimmung zur Initiative umgesetzt werden.

Auch dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass innert der angesetzten Frist kein Rückzug der Initiative erfolgt.

5. Frage des Doppelantragsrechts gemäss § 11 Gemeindegesetz

Im Parlament wurde vor der Schlussabstimmung die Frage gestellt, ob im Falle einer parlamentarischen Ablehnung des Gegenvorschlags der Stadtrat dennoch seinen Gegenvorschlag zur Abstimmung bringen würde (sogenanntes Doppelantragsrecht). Ob dies rechtlich möglich ist, ist fraglich. Gemäss § 11 Abs. 2 Gemeindegesetz kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten, wenn das Parlament eine Vorlage «ändert» und es «über die geänderte Vorlage» zur Urnenabstimmung kommt. Bei der Auslegung einer Bestimmung ist immer primär auf den Wortlaut abzustellen. Der Wortlaut von § 11 GG sieht ein sogenanntes Doppelantragsrecht, d.h. das Recht des Stadtrates, den Stimmberechtigten auch seine ursprüngliche Vorlage zu unterbreiten, nur dann vor, wenn das Parlament eine Vorlage «ändert». Für den Fall, dass das Parlament eine Vorlage ganz ablehnt, ist dem Gesetzeswortlaut kein solches Antragsrecht zu entnehmen.

In der Literatur wird demgegenüber auch die Ansicht vertreten, dass ein Doppelantragsrecht in solchen Fällen möglich sei. Bisher existiert jedoch kein Leiturteil, welches die Anwendung des Doppelantragsrechts bei einer abgelehnten Vorlage bejahen würde.

Aufgrund dieser Unklarheiten bestehen rechtliche Risiken. Es ist deshalb auf die Ausübung des Doppelantragsrechts zu verzichten. Diese erscheint im vorliegenden Fall auch wegen der sehr deutlichen Ablehnung des Gegenvorschlags durch das Parlament nicht angezeigt.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage ist zu genehmigen.

Beilage:

1. Medienmitteilung

Anhang:

- Schreiben an Initiativkomitee

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

EINSCHREIBEN
Herr
Andreas Daurù
Bahnstrasse 27
8400 Winterthur

15. März 2023 SR.22.6-3

Formelle Anfrage betreffend Rückzug der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»

Sehr geehrter Herr Daurù, sehr geehrte Frau Dürr
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 6. März 2023 erklärte das Stadtparlament die von Ihnen eingebrachte Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» für teilweise gültig, lehnte diese ab und verzichtete auf einen Gegenvorschlag. Damit erfolgt eine Abstimmung über die teilweise gültige Volksinitiative, ausser die Volksinitiative würde zurückgezogen.

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) muss dem Initiativkomitee Gelegenheit zum Rückzug der Initiative gegeben werden, bevor die Volksabstimmung angeordnet wird. Danach ist ein Rückzug nicht mehr möglich (§ 138 d Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR). Um die Initiative zurückzuziehen, ist die Unterschrift einer Mehrheit der Mitglieder des Komitees erforderlich (§ 66 Abs. 2 VPR; § 138 d Abs. 1 GPR).

Gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen geben wir Ihnen hiermit formell die Gelegenheit, der Stadtkanzlei bis spätestens am 22. März 2023 (Eingang) ein allfälliges, rechtsgültig unterzeichnetes Rückzugsschreiben einzureichen. Wegen dieser Fristansetzung erhalten sie diesen Brief per Einschreiben.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber